



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 21**

**Tagesordnungspunkt: 2**

**Jugendhilfe;  
Kindertagespflege; Änderung der Förderrichtlinien**

**Anlage(n):**

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2016**

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Peter  
Stadick

Zi.Nr.: 85435

Tel. 08122/58 1162  
peter.stadick@lra-ed.de

Erding, 08.12.2015

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Die Förderrichtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege werden in Punkt Nr. 9 (Qualifizierung) wie von der Verwaltung vorgeschlagen geändert.

## Vorlagebericht:

Auszug aus den aktuell gültigen Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege (grün = bisher, soll gelöscht werden; rot = eingefügt, soll geändert werden):



LANDKREIS  
ERDING

### 9. Qualifizierung

*Kindertagespflege ist ein bedeutsamer Bildungs- und Lernort und Tagespflegepersonen sind Bildungs- und Entwicklungsbegleiter der ihnen anvertrauten Kinder.*

*Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Tagespflegepersonen sollen einem Bildungsanspruch im frühkindlichen Bereich gerecht werden und Tageskinder pädagogisch stärken. Um diesen hohen Anspruch einzulösen, ist eine gezielte Qualifizierung notwendig.*

*Die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII und dem Konzept zur Kindertagespflege des Fachbereichs 21 – Jugend und Familie. Die Tagespflegeperson soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat.*

*Zu den Fördervoraussetzungen der staatlich geförderten Kindertagespflege nach Art. 20 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gehört ebenfalls die Qualifizierung der Tagespflegeperson.*

*Der Landkreis Erding fördert die Kindertagespflege über das SGB VIII und das BayKiBiG wenn die Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme in Anlehnung an das DJI Curriculum im Umfang von mindestens 100 Stunden (à 45 Minuten) teilgenommen hat.*

*Wegen der mehrjährigen pädagogischen Ausbildung sind die Berufsgruppen wie Erzieher/Erzieherinnen und Sozial- und Diplompädagogen/ Sozial- und Diplompädagoginnen von der Grundqualifizierung (100 Stunden) ausgenommen. Grundsätzlich wird jedoch auch diesem Personenkreis die Teilnahme an der gesamten Qualifizierung immer empfohlen.*

*Als für die Kindertagespflege pädagogisch qualifiziert können von vorne herein Personen angesehen werden, die über eine Ausbildung mit sozialpädagogischem, diplompädagogischem oder erzieherischem Schwerpunkt verfügen **und** deren Ausbildungsabschluss bzw. berufliche Praxis nicht länger als bis zum Jahr 2008 zurückliegt.*

*Der Grundkurs (30 UE) muss jedoch auch von diesem Personenkreis durchlaufen werden, da hierin ausschließlich tagespflegespezifische Themen behandelt werden, die nicht Bestandteil der Ausbildung der o. g. Berufsgruppen sind.*

*Grundsätzlich wird dem o. g. Personenkreis die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme (100 UE) immer empfohlen, da diese auch der Auseinandersetzung mit der eigenen Motivation Tagespflegeperson zu werden, sowie der Vernetzung mit potenziellen anderen Tagespflegepersonen dient.*



**LANDKREIS**  
**ERDING**

*Der Landkreis Erding übernimmt für den Qualifizierungskurs, unter der Voraussetzung das die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die Qualifizierung erfolgreich abschließen und hierüber einen Nachweis erbringen und tatsächlich im Landkreis Erding Tagespflege nach den Maßgaben dieser Richtlinie anbieten, einen Anteil von 40 % der anfallenden Kursgebühr.*

*Für die zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen, gewährt der Landkreis Erding, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Zuschuss von bis zu maximal 50,00 €/jährlich.*

### **Begründung:**

Für die Förderung der Tagespflege nach dem BayKiBiG ist die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erforderlich, die den Vorgaben von § 18 Nr. 1 AVBayKiBiG entspricht. Darin heißt es: „*Der Qualifizierungszuschlag ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden...*“

Grundsätzlich gilt, dass die Definitionshoheit über den geforderten Qualifizierungsumfang ausschließlich beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt und von Landkreis/Stadt zu Landkreis/Stadt variiert.

Mit den Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege bestimmt der Landkreis Erding die Qualität der Tagespflege im Landkreis Erding, da er die Verantwortung für die Bildung und Betreuung der Kinder des Landkreises trägt. Der Landkreis Erding qualifiziert Tagesmütter aktuell mit der gesetzlich geforderten Mindeststundenzahl von 100 UE.

Ein umfassender Austausch mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe der umliegenden Landkreise ergab, dass Tagespflegepersonen häufig bereits mit 160 UE qualifiziert werden.

Der Grundkurs (30 UE) wird in vielen Landkreisen (z. B. Dachau, Neuburg/Schrobenhausen, FFB, Starnberg, Freising, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstätt, Eching, Stadt Landshut) auch von Personen mit einer Ausbildung im erzieherischen, sozial- oder diplompädagogischen Bereich gefordert.

Dies ist u. a. sinnvoll, da sich der Grundkurs ausschließlich mit tagespflegespezifischen Themen (z. B. Alltag einer Tagesmutter, Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Tagespflege, Das Kind in zwei Familien etc.) beschäftigt, die von dem genannten Personenkreis im Rahmen der Ausbildung nicht behandelt werden.

Erzieher/Innen sowie Sozialpädagogen/Innen und Diplompädagogen/Innen die ihre Ausbildung vor 2008 abgeschlossen haben bzw. deren letzte berufliche Praxis weiter als bis 2008 zurückliegt, sind i. d. R. nicht mit dem 2005 eingeführten und aktuell geltenden bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) vertraut. Deshalb macht es im Hinblick auf die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege Sinn, diesen Personenkreis zur gesamten Qualifizierungsmaßnahme (100 UE) zu verpflichten.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Grundsätzlich ist zu sehen, dass eine umfangreiche Qualifizierung der angehenden Tagespflegepersonen der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege dient. Aus diesem Grund sollten auch Personenkreise, die in der Arbeit mit Kindern zwar vertraut sind, aber keine langjährige pädagogische Ausbildung durchlaufen haben (z. B. Kinderpflegerinnen, Kinderkrankenschwestern etc.) weiterhin zur Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme verpflichtet sein.

Zudem dient der Qualifizierungskurs auch der Auseinandersetzung mit der eigenen Motivation Tagespflegeperson zu werden und der Vernetzung mit potenziellen anderen Tagespflegepersonen (sinnvoll z. B. im Hinblick auf die Organisation einer Ersatzbetreuung).